

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 26.

Inhalt: Allerhöchster Erlass, betreffend Genehmigung eines revidirten Abgabentariffs für den Kaiser Wilhelm-Kanal. S. 681.

(Nr. 2331.) Allerhöchster Erlass, betreffend Genehmigung eines revidirten Abgabentariffs für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 4. August 1896.

Auf den Bericht vom 15. Juli d. J. genehmige Ich auf Grund des Gesetzes, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal, vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 150) in Verbindung mit §. 3 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes den beiliegenden revidirten Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

Dieser Erlass ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Wilhelmshöhe, den 4. August 1896.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

Revidirter Abgabentarif
für
den Kaiser Wilhelm-Kanal.

I.

Für die Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal werden von sämmtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der zur Kaiserlichen Marine und zur Kanalverwaltung gehörigen, Abgaben nach folgenden Säcken erhoben:

1. von beladenen Fahrzeugen:

a) im allgemeinen Durchgangsverkehr:

für die ersten 400 Registertons Netto je	60 Pfennig,
für die überschreitenden, bis einschließlich 600, Registertons Netto je	40
für die weiter überschreitenden, bis einschließlich 800, Registertons Netto je	30
für die weiter überschreitenden Registertons Netto je	20

b) im deutschen Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bei einer Schiffss- größe bis zu 50 Registertons Netto einschließlich, für jede Register-ton Netto	40
--	----

2. von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen

nach den um 20 Prozent vermindernden Säcken
zu 1.

3. Die geringste nach Nr. 1 und 2 für eine Fahrt zu entrichtende Abgabe beträgt

für die unter 1 b bezeichneten Fahrzeuge	6 Mark,
im Uebrigen	10

4. An Schlepplohn zahlen außerdem

Segelfahrzeuge bei Benutzung der ordnungsmäßigen
Schleppzüge

für die ersten 200 Registertons Netto je	40 Pfennig,
für die überschreitenden Registertons je	30

Segelfahrzeuge der unter Nr. 1 b und Nr. 2 bezeichneten

Art unter gleicher Voraussetzung:

für die ersten 200 Registertons Netto je 25 Pfennig,
für die überschreitenden Registertons je 20 = .

Für die Gestellung von Schlepphülfe für Dampfer oder von besonderen Schleppern für Segelfahrzeuge setzt die Kanalverwaltung die Gebühr nach Maßgabe der Größe der gestellten Schleppdampfer und der Dauer der Benutzung fest.

5. Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze unter Nr. 1 bis 3 um 10 Prozent erhöht.

6. Bei der Feststellung des Gesamtbetrages der zu entrichtenden Abgabe werden Bruchtheile einer Mark nach oben auf volle Mark abgerundet.

7. In den vorstehenden Abgaben ist der Ersatz für die Benutzung der sämmtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lootsen zwischen den Lootsenstationen Brunsbüttel, Nübbel und Friedrichsort mit einbegriffen.

Den aus der Nordsee kommenden oder dorthin gehenden Fahrzeugen wird das für die Strecke zwischen der Nordsee und Brunsbüttel zu zahlende Elbloots-geld auf die Kanalabgabe in Unrechnung gebracht.

8. Die Bedingungen und Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen, welche ihre Fahrt innerhalb des Kanals beginnen oder endigen, für die Benutzung der reichsfiskalischen Hafenanlagen am Kanal, sowie für das Aufnehmen und Absetzen von Lootsen außerhalb der Lootsenstationen werden von der Kanal-verwaltung festgesetzt.

II.

Dieser Tarif tritt am 1. September 1896 in Kraft. An demselben Tage tritt der Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal vom 4. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) außer Kraft.

